

Beschlussantrag

des Gemeinderates Thomas Weber und weiterer Gemeinderatsabgeordneter
betreffend verpflichtende Anhörung von Petitionswerber_innen vor dem Petitionsausschuss
eingebraucht im Zuge der Debatte über Post Nr. 53 (Petitionsbericht) in der 63. Sitzung des
Wiener Gemeinderats am 29.01.2020

Im Wiener Regierungsübereinkommen 2015 hat man das Ziel festgelegt, die BürgerInnenbeteiligung in Wien auf neue Beine zu stellen. Dies sollte unter anderem durch den Ausbau bewährter Partizipationsinstrumente wie dem Petitionswesen erfolgen. Dieser Ausbau hat nicht stattgefunden.

Das Wiener Petitionsrecht hinkt als Konsequenz im europäischen, aber auch österreichischen Vergleich hinterher. So hat beispielsweise der steirische Landtag bereits 2005 die verpflichtende Anhörung der Erstunterzeichnerin/ des Erstunterzeichners vor dem Petitionsausschuss in der Geschäftsordnung des Landtags normiert, sofern die Petition von mehr als 100 Personen eingebracht wurde. (§ 32 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages Steiermark).

Für gelungene Partizipation braucht es auch in Wien eine derartige Regelung. Die Anliegen von Bürger_innen müssen gehört werden, ziviles Engagement gehört ermöglicht, gefördert und belohnt. Dazu ist eine Diskussion mit engagierten Wiener_innen und Wienern unumgänglich.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Wiener Gemeinderat fordert die Wiener Landesregierung dazu auf, dem Wiener Landtag einen Entwurf für ein überarbeitetes Petitionsgesetz zuzuleiten. Künftig sollen Petitionswerber_innen verpflichtend vom Petitionsausschuss angehört werden, wenn deren Petition behandelt wird.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt.

Wien, 29.01.2020